



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Dampfschiffstraße 2
A-1033 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

RECHNUNGSHOFBERICHT

REIHE BUND 2011/1

Vorlage vom 13. Jänner 2011

| | |
|---|-----------|
| Buchhaltungsagentur des Bundes | 2 |
| PRINT and MINT SERVICES GmbH | 13 |
| Ausgewählte Beschaffungsvorgänge im BMLVS | 17 |
| Klassenschülerhöchstzahl 25 | 25 |
| Controlling im Bundesschulwesen | 30 |
| Studienbeiträge | 35 |
| Elektrifizierung der Bahnstrecke Wulkaprodersdorf – Eisenstadt – Neusiedl am See | 41 |
| Zulagen und Nebengebühren der Bundesbediensteten; Follow-up-Überprüfung | 45 |

BUCHHALTUNGSAGENTUR DES BUNDES

Ein leitender Mitarbeiter der Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) überwies von einem Konto der Republik Österreich insgesamt rd. 17,50 Mill. EUR an nicht berechnigte Dritte. Er hatte dafür weder einen Auftrag noch lag ein Rechtsgrund für diese Zahlungen vor. Diese Vorgangsweise wurde durch Unzulänglichkeiten in den Verfahren der BHAG und eine vom BMF nicht vollständig behobene Sicherheitslücke begünstigt. Ein internes Überwachungssystem, das außergewöhnliche Vorgänge aufgezeigt hätte, bestand in der Haushaltsverrechnung des Bundes nicht.

Die BHAG geriet durch die Übernahme der Verpflichtung zur Abdeckung des Schadens ihres Mitarbeiters in eine prekäre wirtschaftliche Situation, die eine Patronatserklärung des Bundesministers für Finanzen erforderte.

Das BMF und die BHAG setzten mittlerweile rund die Hälfte der überprüften Empfehlungen aus dem im Jahr 2008 veröffentlichten Bericht um.

Prüfungsziele

Gemäß § 99 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates (530/A) überprüfte der RH auf Verlangen der Abgeordneten zum Nationalrat die Gebarung der Buchhaltungsagentur „betreffend den Zeitraum nach der letzten Gebarungsüberprüfung durch den RH (Reihe Bund 2008/11) bis inklusive der Affäre rund um gefälschte AMS-Schuldscheine und den Transfer von staatlichen Geldern via Telebanking auf Privatkonten“. (TZ 1)

Die Verlangensprüfung wies drei Schwerpunkte auf. Ein Ziel war es, zu erheben, inwieweit Unzulänglichkeiten bei den internen Verfahren der BHAG sowie der Haushaltsführung des Bundes bestanden. In diesem Zusammenhang überprüfte der RH auch

- die Ausstellung von Bestätigungen über tatsächlich nicht bestehende Forderungen gegen das AMS und
- die rechtsgrundlosen Überweisungen an nicht berechnigte Zahlungsempfänger. (TZ 1)



Weiters beurteilte der RH den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus dem im Jahr 2008 veröffentlichten Bericht (Vorbericht) und überprüfte als dritten Schwerpunkt die seit damals eingetretenen, wesentlichen Entwicklungen. (TZ 1)

Die Untersuchung des Verschuldens der Beteiligten in strafrechtlicher Hinsicht war nicht Gegenstand dieser Prüfung. (TZ 1)

TEIL 1: MALVERSIONEN SOWIE GETROFFENE UND NOCH ERFORDERLICHE MASSNAHMEN

Bestätigungen über nicht bestehende Forderungen

Ein Bereichsleiter der BHAG (der Bereichsleiter) stellte im Namen der BHAG Bestätigungen aus, denen zufolge einem bestimmten Unternehmen (Unternehmen A) Forderungen gegen das AMS zustünden. Gleichzeitig verpflichtete er sich gegenüber den Empfängern der Bestätigung zur Zahlung dieser Beträge. Tatsächlich bestanden jedoch die angeführten Forderungen gegen das AMS nicht. Die Bestätigungen wurden unter anderem dazu verwendet, nicht bestehende Forderungen an Investoren zu verkaufen. (TZ 3)

Aufgrund dieser Forderungsbestätigungen waren per 31. Dezember 2009 Zahlungsaufforderungen an die Republik Österreich in Höhe von rd. 33,50 Mill. EUR gerichtet worden. (TZ 4)

Die BHAG verfügte bis zur Aufdeckung der Malversationen weder über eine Dokumentation der ein- und ausgehenden Geschäftspost noch über ein Aktenablagensystem. Dies erschwerte die frühzeitige Aufdeckung des Vorgehens des Bereichsleiters. (TZ 6)

Rund ein Jahr vor Bekanntwerden der Bestätigungsschreiben ging dazu ein Hinweis eines Kreditinstituts in der BHAG ein, der ebenso wie ein weiterer Hinweis des Landeskriminalkommandos Niederösterreich Mitte 2008 nicht weiter verfolgt wurde. Gegen den verantwortlichen Bediensteten wurden aus diesem Anlass mittlerweile disziplinarrechtliche Maßnahmen eingeleitet. (TZ 5)

Überweisungen

Der Bereichsleiter der BHAG überwies gemeinsam mit einer ihm unterstellten Abteilungsleiterin rd. 17,50 Mill. EUR über Telebanking an nicht berechnigte Dritte. Für die Überweisungen bestand weder eine Geschäftsgrundlage noch lag ein Auftrag der zuständigen Stelle vor. Die Abteilungsleiterin handelte aufgrund von schriftlichen Weisungen des Bereichsleiters. Für die Überweisungen wurde jenes



Bankkonto herangezogen, das für die Zahlung von Arbeitslosengeldern vorgesehen ist. (TZ 8)

Der Bereichsleiter nutzte dabei jene Sicherheitslücke, deren Behebung der RH bereits im Vorbericht empfohlen hatte, die jedoch das BMF in diesem konkreten Bereich unverändert beließ. (TZ 8)

Die rechtswidrigen Überweisungen wurden auf einem Evidenzkonto verbucht. Dadurch stieg der Umsatz auf diesem Konto im Jahr 2008 um das rd. 350-Fache gegenüber den beiden vorangegangenen Jahren. Ein internes Überwachungssystem, welches derart atypische Buchungsvorgänge oder Überweisungen gemeldet hätte, bestand in der Haushaltsverrechnung nicht. (TZ 8, 10)

Auch die gesetzlich vorgesehene nachgängige Prüfung durch die BHAG war in diesem Fall nicht wirksam. Der für die erwähnten Malversationen verantwortliche Bereichsleiter wäre nämlich sowohl für die Erteilung des Prüfauftrags als auch für die Genehmigung des Prüfberichts zuständig gewesen. (TZ 10, 35)

TEIL II: PROZESSE DER HAUSHALTSFÜHRUNG

IT-Anwendungen

Die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht, die Sicherheitslücke im Zahlungsverkehr bei Verwendung von Telebanking zu beheben, setzte das BMF teilweise um. Im Februar 2009 verfügte deshalb der Geschäftsführer der BHAG die Einstellung von Telebanking. Allerdings ist Telebanking in jenen Kassen, deren Verrechnung noch nicht auf das Haushaltsverrechnungssystem (HV-System) umgestellt ist, noch in Verwendung. (TZ 15)

Durch Ersatzanordnungen konnten Mitarbeiter der BHAG — abweichend vom Grundsatz der Trennung zwischen anordnenden und ausführenden Organen — Auszahlungen durchführen. Das HV-System sah keine prozessintegrierten Genehmigungs- und Kontrollmechanismen vor. (TZ 16)

Die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht, den elektronischen Kontoauszug einzuführen, war in Umsetzung begriffen. Dadurch wird die händische Verbuchung der Kontoauszüge wegfallen. (TZ 17)

Die Empfehlung an das BMF, einen korrekten Ausweis der Forderungen und Schulden im Bundesrechnungsabschluss sicherzustellen, ist in Umsetzung. (TZ 18)



Berechtigungsverwaltung

Um Missbrauch zu vermeiden, durften jene Anwender, welche die Berechtigungen für die Mitarbeiter der BHAG verwalteten (so genannte Super Key-User), sich selbst keine Zugriffsberechtigungen einräumen. Wie der RH jedoch feststellte, konnten sie sich selbst weitreichende Berechtigungen erteilen. Das BMF behob diesen Mangel noch während der Gebarungsüberprüfung. (TZ 22)

Für die Neuvergabe von Zugriffsberechtigungen zum HV-System und die erforderlichen Änderungen (so genannte Berechtigungsverwaltung) bestand keine schriftliche, für die Anwender nachvollziehbare Regelung. Eine solche Regelung stellt aber ein zentrales Element des Internen Kontrollsystems dar. (TZ 19)

Die BHAG hatte keine vollständige Kenntnis über Anzahl und Umfang der ihren Mitarbeitern eingeräumten Zugriffsberechtigungen, weil ein Gesamtverzeichnis aller im HV-System eingeräumten Berechtigungen fehlte. (TZ 21)

Die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei Vergabe oder Änderung von Zugriffsberechtigungen zum HV-System war nicht sichergestellt. (TZ 23)

Das vom BMF zu erstellende Verzeichnis über Art und Umfang der Zugriffsberechtigungen im HV-System (Rollenverzeichnis) war nicht auf dem aktuellen Stand. Eine häufig vergebene Rollenkombination fehlte darin; die Rolle des Super Key-User wurde erst mit der Bundeshaushaltsverordnung 2009 ergänzt. (TZ 25)

Nachprüfung

Die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht, ein Verzeichnis aller Prüfobjekte zu erstellen, setzte die BHAG um. (TZ 33)

Der weiteren Empfehlung des RH, die Nachprüfung zu restrukturieren, entsprach die BHAG durch Projekte zur Erstellung einheitlicher Abläufe, durch Schulungen und durch die Ausweitung der Besoldungsnachprüfung. (TZ 34)

Hingegen setzte die BHAG die damalige Empfehlung des RH, die Verrechnung und die Nachprüfung durch eine Organisationsänderung vollständig zu trennen, nur teilweise um. (TZ 35)



Elektronische Archivierung

Die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht, die elektronische Belegübermittlung und Archivierung so rasch wie möglich zu realisieren, war seitens des BMF in Umsetzung begriffen. (TZ 27)

Die elektronische Koppelung zwischen dem ELAK und dem HV- System bestand nur im BKA. Zu der beabsichtigten Ausweitung auf andere Ressorts kam es nicht. Allein im BMF fielen dafür Kosten von rd. 731.000 EUR an. (TZ 29)

Eine verbindliche Vorschrift für die Belegablage fehlte. Es war daher nicht sichergestellt, dass die Belege wieder aufgefunden werden konnten. (TZ 29)

TEIL III: WEITERE GEBARUNGSENTWICKLUNG

Wirtschaftliche Lage der BHAG

Der Jahresverlust 2008 der BHAG von rd. 13,90 Mill. EUR war im Wesentlichen auf die gesetzlich vorgesehene Haftung für den Schaden zurückzuführen, der durch die bereits erwähnten Malversationen eines Mitarbeiters entstand. Aufgrund des negativen Eigenkapitals zum 31. Dezember 2008 war eine schriftliche Patronatserklärung des Bundesministers für Finanzen erforderlich. (TZ 36)

Die BHAG überwies am 23. Februar 2009 jene rd. 1,01 Mill. EUR, die sie zur Abgeltung von Personallasten erhalten, aber nicht benötigt hatte, an das BMF. Damit setzte sie die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht um. (TZ 37)

Die seinerzeitige Empfehlung des RH, eine laufende Liquiditätsplanung und -kontrolle durchzuführen sowie die durchschnittliche Verzinsung zu optimieren, setzte die BHAG laut nunmehriger Stellungnahme in der Zwischenzeit um. (TZ 38)

Standorte und Infrastruktur

Das vom RH empfohlene Standortkonzept legte die BHAG im März 2009 dem Aufsichtsrat vor. Sie kam darin zu dem Ergebnis, dass alle sechs Außenstellen bzw. Standorte erhalten werden sollen. Der RH hielt dieses Standortkonzept jedoch für nicht stichhaltig, weil es teilweise auf unzutreffenden Annahmen beruhte. (TZ 39 bis 41)



Die BHAG mietete in Wien zusätzliche Büroflächen zu einem gegenüber dem ursprünglichen Mietvertrag höheren Mietpreis an. Dadurch entstanden jährliche Mehrkosten von rd. 10.000 EUR. (TZ 42)

Ungeachtet der hohen Miete für die Garagenplätze nutzte die BHAG ein bestehendes Teilkündigungsrecht nicht. (TZ 43)

Leistungsverrechnung

Eine Nachkalkulation der Preise der BHAG für 2008 ergab, dass diese um rd. 6 % zu hoch waren und daher zu einem operativen Gewinn von rd. 1,92 Mill. EUR führten. Wären überdies die wesentlich kürzeren Leistungszeiten aus der von der BHAG mittlerweile durchgeführten Zeitenevaluierung verrechnet worden, hätten die Kunden im Jahr 2008 um rd. 8,80 Mill. EUR weniger zu bezahlen gehabt. (TZ 48)

Die Evaluierung des Zeitbedarfs für die Leistungen der BHAG im Jahr 2009 ergab, dass für die meisten Buchungen der tatsächliche Zeitbedarf nur etwa halb so hoch war, wie jener, der den Kunden verrechnet wurde. (TZ 56)

Die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht, der Preiskalkulation den tatsächlichen Zeitbedarf je Leistung zugrunde zu legen, setzte die BHAG nicht um. (TZ 47)

Die seinerzeitige Empfehlung des RH, eine Adaptierung der Grundlagenverträge als Basis für die Leistungsbeziehungen zwischen der BHAG und den Kunden durchzuführen, wurde nicht umgesetzt. (TZ 45)

Die Empfehlungen des RH, eine unterjährige Anpassung der Akontovorschreibungen zu ermöglichen, wurde — wie das BMF in der Stellungnahme vom Oktober 2010 mitteilte — umgesetzt. Die Empfehlung, die Abrechnungsgrundlagen für die Kunden der BHAG transparent zu gestalten, wurde jedoch noch nicht umgesetzt. (TZ 46)

Die BHAG kann nunmehr unterjährig ihre aktuellen Leistungsmengen eigenständig aus dem HV-System abrufen. Diese Empfehlung des RH wurde umgesetzt. (TZ 46)

Das BMF trug der Empfehlung des RH aus dem Vorbericht, die Leistungsabrechnung der BHAG ausschließlich über das BMF vorzunehmen, nicht Rechnung. (TZ 46)

Die damalige Empfehlung des RH, eine Kosten- und Leistungsrechnung unter Einbeziehung von Kostenträgern einzurichten, setzte die BHAG nicht um. (TZ 49)



Personal- und Leistungscontrolling

Die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht, in der BHAG ein Personal- und Leistungscontrolling aufzubauen sowie das Kennzahlensystem im Sinne eines Management-Informationssystems auszuweiten, war in Umsetzung begriffen. (TZ 44)

Integration der Kassen in die BHAG

Das Projekt zur Integration der Kassen in die BHAG verzögerte sich laufend. Akkordierte Zeitpläne zwischen dem BMF, den betroffenen Ressorts und der BHAG lagen nicht zeitgerecht vor. Eine ressortübergreifende Projektsteuerung war nicht eingerichtet worden. (TZ 50, 51)

Die geplanten Projektkosten des BMF beliefen sich auf rd. 1,93 Mill. EUR. Die Personalressourcen des BMF waren darin nicht berücksichtigt. Für Lizenzen waren bereits vor der Nutzung Wartungskosten von rd. 45.000 EUR zu bezahlen. (TZ 52)

Entgegen dem Ziel der Kassenintegration, ein einheitliches IT-Verfahren für die Haushaltsverrechnung zu schaffen, sind in den Ressorts weiterhin neben dem HV-System andere IT-Vorsysteme in Verwendung. Das BMF entwickelte sogar noch ein weiteres Vorsystem. (TZ 53)

Mit der Integration der Kassen wird sich die Anzahl der von der BHAG zu bewältigenden Buchungen erhöhen. Die Schätzungen der BHAG und des BMF waren dazu allerdings sehr unterschiedlich, so dass sie nicht als fundierte Entscheidungsgrundlage für die Kapazitätsplanung dienen konnten. (TZ 55, 56)

Die BHAG errechnete für die ab dem Jahr 2010 noch zu übernehmenden Kassen einen Personalbedarf von rd. 90 Vollbeschäftigungsäquivalenten. Diesen Personalbedarf könnte die BHAG bei Steigerung der Produktivität aus den Personalreserven decken. Die dafür erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen müssen allerdings vom BMF zeitgerecht bereitgestellt werden. (TZ 57 bis 59)



Der RH stellte fest, dass von den 18 überprüften Empfehlungen des Vorberichts acht vollständig umgesetzt und zwei teilweise umgesetzt wurden; vier Empfehlungen befanden sich in Umsetzung und vier Empfehlungen wurden nicht umgesetzt. Er hob folgende Empfehlungen hervor:

Buchhaltungsagentur des Bundes

(1) Anstelle der veralteten, bei Gründung der Buchhaltungsagentur festgelegten Leistungszeiten sollten die aktuellen Ergebnisse der Zeitbedarfsmessung der Preiskalkulation zugrunde gelegt werden. (TZ 47, 48)

(2) Das Standortkonzept sollte adaptiert werden. Auf der geänderten Grundlage sollte eine Entscheidung über die Auflassung bzw. Beibehaltung von Standorten getroffen werden. (TZ 39 bis 41)

(3) Die im Jahr 2008 erarbeiteten Kennzahlen sollten in einem Management-Informationssystem zusammengeführt und Soll-Werte zu den Kennzahlen entwickelt werden. (TZ 44)

(4) Eine Kosten- und Leistungsrechnung sollte in der Buchhaltungsagentur eingerichtet werden. (TZ 49)

(5) Die Trennung von Verrechnung und Nachprüfung sollte durch eine Organisationsänderung sichergestellt werden. (TZ 35)

(6) Dem nach wie vor bestehenden Risiko durch die Anwendung von Telebanking in den Kassen sollte bis zum Abschluss der Integration der Kassen in die Buchhaltungsagentur durch Nachprüfungen entsprechend Rechnung getragen werden. (TZ 15)

BMF

(7) Das Projekt „Elektronischer Kontoauszug“ sollte möglichst rasch abgeschlossen werden. (TZ 17, 27, 28)

(8) Die elektronische Belegübermittlung und Archivierung sollten weiter forciert werden. (TZ 27)

(9) Der richtige Ausweis der Forderungen und Schulden im Bundesrechnungsabschluss wäre sicherzustellen. (TZ 18)

BMF und Buchhaltungsagentur des Bundes

(10) Es sollte überlegt werden, die Leistungsabgeltung der Buchhaltungsagentur des Bundes ausschließlich durch das BMF vorzunehmen. Eine diesbezügliche Änderung des Buchhaltungsagenturgesetzes sollte initiiert werden. (TZ 46)

(11) Die Grundlagenverträge als Basis der Leistungsbeziehungen zwischen der Buchhaltungsagentur des Bundes und den Kunden sollten adaptiert werden. (TZ 45)

(12) Die Abrechnungsgrundlagen sollten für die Kunden der Buchhaltungsagentur des Bundes transparent gestaltet werden. (TZ 46)

Im Zusammenhang mit den weiterführenden Themen gab der RH folgende Empfehlungen ab:**Buchhaltungsagentur des Bundes**

(13) Die Leistungszeiten sollten periodisch evaluiert werden, damit die Preise der Buchhaltungsagentur des Bundes transparent und leistungsorientiert auf Grundlage von Echtzeiten festgelegt werden können. (TZ 56)

(14) Bestehende Potenziale für Produktivitätssteigerungen sollten ermittelt und ausgeschöpft werden. (TZ 57)

(15) Angesichts der hohen Kosten für die Garagenplätze sollte deren Anzahl überdacht werden; mit dem Vermieter sollten Gespräche zur Reduzierung der Kosten für die Garagenflächen geführt werden. (TZ 43)

BMF

(16) Für die Verfahren der Haushaltsverrechnung des Bundes sollte ein internes Kontrollsystem geschaffen werden, das prozessintegrierte Kontrollen beinhaltet. Diesem Projekt wäre Priorität einzuräumen. (TZ 14, 22)

(17) Für die weitere Integration der Kassen sollten zunächst die freien Personalkapazitäten der Buchhaltungsagentur des Bundes herangezogen werden; darüber hinaus sollten die bereits geplanten Projekte, die zu Produktivitätssteigerungen der Buchhaltungsagentur des Bundes führen, zeitnahe umgesetzt werden. Eine Personal-



*aufstockung der Buchhaltungsagentur des Bundes wäre möglichst zu vermeiden.
(TZ 58, 59)*

(18) Für die weitere Integration der Kassen in die Buchhaltungsagentur des Bundes sollte ein verbindlicher Zeitplan erstellt und die Buchhaltungsagentur des Bundes zeitgerecht eingebunden werden. (TZ 51)

(19) Bei ressortübergreifenden Projekten wären in Hinkunft alle Beteiligten einzubinden und die Projektleitung mit den erforderlichen Durchsetzungskompetenzen auszustatten. (TZ 51)

(20) Die Schätzungen über die aufgrund der Integration der Kassen in die Buchhaltungsagentur des Bundes zu erwartenden Leistungsmengen sollten aktualisiert werden, um eine fundierte Aussage über den Ressourcenbedarf der Buchhaltungsagentur des Bundes treffen zu können. (TZ 55)

(21) Für die Integration der Kassen in die Buchhaltungsagentur des Bundes wäre zu klären, ob und inwieweit die in den Ressorts vorhandenen IT-Vorsysteme den Anforderungen an ein modernes und einheitliches Haushaltsverrechnungssystem entsprechen. (TZ 53)

(22) Da die risikoorientierte Prüfung im Gebarungsvollzug insgesamt zu einer Qualitätsverbesserung führen soll, wären in die Auswahl der zu überprüfenden Fälle neben der Gebarungshöhe auch weitere Risikokriterien einzubeziehen. (TZ 59)

(23) Verträge sollten in Zukunft so gestaltet werden, dass Wartungskosten für Lizenzen nicht schon vor deren Einsatz anfallen. (TZ 52)

(24) In die Kostenplanung und -überwachung von IT-Projekten sollten auch die eigenen Personalressourcen des BMF einbezogen werden. (TZ 52)

(25) Vor Umsetzung neuer Datenverarbeitungsvorhaben wäre die im Bundeshaushaltsgesetz vorgesehene Aufgabenuntersuchung durchzuführen. (TZ 51)

(26) Für die Belegablage in der Buchhaltungsagentur des Bundes sollten verbindliche Vorschriften geschaffen werden. (TZ 29)

(27) Für die Haushaltsverrechnung sollte eine aktuelle Verfahrensdokumentation erstellt werden. (TZ 14)

(28) Der geplante neue Workflow für eine durchgängige elektronische Abbildung der Gebarungsabläufe sollte rasch und flächendeckend implementiert werden. (TZ 30)



(29) Das interne Kontrollsystem der Buchhaltungsagentur des Bundes sieht bei Ersatzanordnungen die Genehmigung durch einen Vorgesetzten vor. Dies sollte im Haushaltsverrechnungssystem abgebildet werden. (TZ 16)

(30) Die Benutzerverwaltung im Haushaltsverrechnungssystem sollte geregelt werden. In diese Regelung wären auch klare Vorschriften für die Beantragung bzw. Änderungen von Zugriffsberechtigungen aufzunehmen. (TZ 19, 20)

(31) Der Tätigkeitsumfang der Super Key-User und Key-User sollte technisch getrennt werden, so dass Key-User keine Berechtigungen vergeben können, für die sie nicht befugt sind. Weiters wäre die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips auch auf technischer Ebene sicherzustellen. (TZ 23)

(32) Das Rollenverzeichnis für das Haushaltsverrechnungssystem wäre auf dem aktuellen Stand zu halten. (TZ 25)

(33) Unvereinbarkeiten sollten möglichst systemintegriert durch die Trennung bestimmter Berechtigungen und durch technische Prüfschritte wahrgenommen werden. (TZ 26)

(34) Bei IT-Systemen sollten erforderlichenfalls schon im Zuge der Planung geeignete Controlling- und Analyseinstrumente berücksichtigt werden. (TZ 31)

(35) Durch ein Gutachten sollte eindeutig geklärt werden, ob es sich bei dem Aufwand der Buchhaltungsagentur des Bundes für die Abdeckung des von einem Mitarbeiter verursachten Schadens um Kosten handelt und dieser daher im Wege der Preisermittlung auf die Bundesministerien sowie Bundesorgane überwältzt werden kann. (TZ 36)

Arbeitsmarktservice

(36) Das Arbeitsmarktservice sollte im Nutzerbeirat der Buchhaltungsagentur des Bundes vertreten sein, um — als einer der wichtigsten Kunden der Buchhaltungsagentur des Bundes — unmittelbar an den Informationsfluss angebunden zu sein. (TZ 12)



PRINT AND MINT SERVICES GMBH

Die PRINT and MINT SERVICES GmbH konnte durch die gemeinsame Abwicklung des Einkaufs und der Finanzbuchhaltung für die Muttergesellschaften Münze Österreich Aktiengesellschaft und Oesterreichische Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH Einsparungen erzielen. Diese betragen im Jahr 2008 insgesamt rd. 2 Mill. EUR.

Die Gesellschaft verfügte über kein Strategiekonzept für ihre künftige Ausrichtung und ihre Zielvorgaben. Für die Kostenverrechnung zwischen der PRINT and MINT SERVICES GmbH und den Muttergesellschaften bestanden keine eindeutigen Regelungen.

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Gesellschaftsgründung, der Strategie und der Wirtschaftlichkeit der PRINT and MINT SERVICES GmbH (PMS). Die Gesellschaft wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

Gründung und strategische Ausrichtung

Die PMS wurde von der Oesterreichischen Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH (OeBS) und der Münze Österreich Aktiengesellschaft (MÖAG) am 27. April 2007 gegründet, um Synergien auf dem Gebiet des Einkaufs und der Finanzbuchhaltung zu erzielen. Die Ausdehnung der Geschäftstätigkeit auf weitere Bereiche wurde nicht geprüft. (TZ 2, 3)

Die Einsparungen im Einkauf durch die Bündelung des Know-how beliefen sich auf rd. 1,89 Mill. EUR (2008) bzw. rd. 1,77 Mill. EUR (2009). Für die Ermittlung der Einsparungen in der Verwaltung erarbeiteten die Geschäftsführer eine Vergleichsrechnung für die Jahre 2006 und 2008. Die Einsparungen im Jahr 2008 betragen bei der MÖAG rd. 10,9 % (rd. 95.300 EUR) und bei der OeBS rd. 2,7 % (rd. 16.980 EUR) gegenüber den Vergleichswerten des Jahres 2006. Die von der Beratungsunternehmung ermittelten Einsparungspotenziale (13 % bis 20 % der Kosten) wurden nicht erreicht. (TZ 5)



Die PMS verfügte über kein Strategiekonzept hinsichtlich der künftigen Ausrichtung der Gesellschaft und der zu erreichenden Ziele. (TZ 4)

Budget

Die im Budget der PMS enthaltenen Aufwendungen entsprachen dem Gesamtbetrag der an die Muttergesellschaften verrechenbaren Leistungen der PMS im folgenden Geschäftsjahr. Die Leistungen der PMS im Bereich des Einkaufs und der Finanzbuchhaltung wurden mittels eines Gewichtungsschlüssels, der gemeinsam mit den Mitarbeitern im Jahr 2007 ermittelt wurde, den Muttergesellschaften weiterverrechnet. Eine Überprüfung bzw. Anpassung des Gewichtungsschlüssels nahm die PMS nicht vor. (TZ 7)

Die Verrechnung der Leistungen der PMS an die Muttergesellschaften erfolgte aufgrund der budgetierten Aufwendungen, die auf dem zwei Jahre zurückliegenden Arbeitsaufkommen basierten. Obwohl es aufgrund des gestiegenen Arbeitsvolumens der MÖAG zu einer Verschiebung der Belastung von der OeBS zur MÖAG kam, führte die PMS keine Endabrechnung der tatsächlich erbrachten Leistungen für das jeweilige Geschäftsjahr durch. (TZ 8)

Die Budgets 2008 und 2009 enthielten teilweise überhöhte oder nicht zu erwartende Aufwendungen, wie z.B. für Dienstreisen, Betriebshaftpflicht und Rechtsberatung. Dadurch war es für die PMS möglich, aus den zu hoch budgetierten Aufwendungen einen Gewinn zu erzielen, der nach Rücklagenbildung vorgetragen wurde. Bei der Verrechnung der Leistungen kamen infolge des Systems der Budgeterstellung Leistungsaspekte zu kurz. (TZ 6)

Kostenverrechnung

Für die Übernahme von Abfertigungs- und Urlaubsansprüchen der überlassenen Mitarbeiter sowie die Weiterverrechnung sonstiger Kosten, wie z.B. der Reisekosten, bestanden keine eindeutigen Regelungen. (TZ 11)

Die Geschäftsführung der PMS nahm jeweils ein Mitarbeiter der MÖAG und der OeBS zusätzlich zur jeweiligen Tätigkeit in deren Muttergesellschaft wahr. Die OeBS stellte diese Tätigkeit in Rechnung, die MÖAG hingegen nicht. Eine schriftliche Regelung darüber bestand nicht. (TZ 10)

Bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit arbeitete die PMS ausschließlich mit überlassenem Personal der MÖAG, der OeBS und der Oesterreichischen Nationalbank. Im Juni 2009 beschloss der Beirat der PMS, neue Mitarbeiter für die PMS ausschließlich bei der Gesell-



schaft anzustellen, wobei weiterhin die Möglichkeit einer Überlassung von Mitarbeitern bestand. (TZ 9)

Grundsätzlich vergütete die PMS den Muttergesellschaften die gesamten Personalkosten der überlassenen Mitarbeiter im Ausmaß ihrer Tätigkeit. In einem Fall übernahm die OeBS einen Teil der Personalkosten. (TZ 9)

Sonstige Feststellungen

Die Dienstverträge der Mitarbeiter in der PMS sahen keine Regelung betreffend die Rückzahlung von Ausbildungskosten bei Auflösung des Dienstverhältnisses vor. (TZ 12)

Die PMS verfügte über keinen schriftlichen Verhaltenskodex, der das Verhalten der Mitarbeiter gegenüber den Geschäftspartnern vor allem hinsichtlich eines eventuellen Interessenkonflikts oder einer möglichen Geschenkannahme regelt. (TZ 13)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Für die weitere Ausrichtung der Gesellschaft sollte ein Strategiekonzept erstellt werden. (TZ 4)

(2) Die Synergiemöglichkeiten wären auch in anderen Bereichen, wie beispielsweise in der Personalverrechnung, im operativen Controlling, in der EDV oder im Vertrieb, zu prüfen. Gegebenenfalls wäre eine Ausweitung der Geschäftstätigkeit der PRINT and MINT SERVICES GmbH auf andere Geschäftsfelder zu überlegen. (TZ 3)

(3) Zur Gewährleistung einer zeitnahen und leistungsbezogenen Aufteilung der verrechneten Leistungen auf die Münze Österreich Aktiengesellschaft und die Oesterreichische Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH sollten die in Rechnung gestellten Beträge einer auf dem tatsächlichen Arbeitsvolumen basierenden Jahresabrechnung gegenübergestellt und die so ermittelte Differenz nachverrechnet bzw. gutgeschrieben werden. (TZ 8)

(4) Der im Jahr 2007 festgelegte Gewichtungsschlüssel sollte regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. (TZ 7)

(5) Das System der Budgeterstellung wäre kritisch zu überdenken, um wirtschaftliche Anreize zu schaffen. (TZ 6)

(6) Für die Auszahlung und Konsumation von Urlauben sowie die Übernahme von Abfertigungszahlungen für überlassene Mitarbeiter und die Weiterverrechnung sonstiger Kosten sollte eine einheitliche Regelung getroffen werden. (TZ 11)



(7) Der Abrechnungsmodus der Münze Österreich Aktiengesellschaft und der Oesterreichischen Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH bezüglich der Vergütung für die Geschäftsführertätigkeit sollte einheitlich gestaltet werden. (TZ 10)

(8) Bei der Neuanstellung von Mitarbeitern sollte eine einheitliche Vorgehensweise gewählt werden. (TZ 9)

(9) In die Dienstverträge wäre eine Ergänzung betreffend die Refundierung von Ausbildungskosten bei Auflösung eines Dienstverhältnisses aufzunehmen. (TZ 12)

(10) Aufgrund des großen Auftragsvolumens und der Verantwortung der Mitarbeiter im Einkauf sollte ein schriftlicher Verhaltenskodex erstellt werden. (TZ 13)

(11) Bei der Berechnung von Kosteneinsparungen wäre eine vergleichbare Basis anzusetzen. (TZ 5)



AUSGEWÄHLTE BESCHAFFUNGSVORGÄNGE IM BMLVS

Das BMLVS beschaffte 102 geländegängige handelsübliche Kraftfahrzeuge um rd. 3,4 Mill. EUR, ohne vorher Anforderungen und Nutzen festzulegen. Die gekauften Fahrzeugmodelle entsprachen nicht dem Materialstrukturplan und waren gegenüber der ursprünglichen Planung erheblich teurer.

Bei 150 geschützten Mehrzweckfahrzeugen mit einem Auftragsvolumen von rd. 104 Mill. EUR wurde die Beschaffung vor Fertigstellung der Planungen eingeleitet. Im Bewertungsverfahren ergaben der niedrigere Preis und die höhere Anzahl an Nutzwertpunkten einen eindeutigen Bestbieter. Allerdings waren wesentliche Entscheidungen und Verfahrensschritte im Vergabeverfahren unzureichend dokumentiert und daher nicht nachvollziehbar.

Das BMLVS verzichtete auf den Schutz des gesamten Fahrzeugs gegen Beschuss, obwohl dies in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen war.

Ziel der Gebarungsüberprüfung

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Vorgaben und Planungen von jeweils einer Beschaffung über 102 geländegängige handelsübliche Kraftfahrzeuge und über 150 geschützte Mehrzweckfahrzeuge einschließlich Zubehör (Waffenstation) sowie der Durchführung des Vergabeverfahrens für die geschützten Mehrzweckfahrzeuge. Darüber hinaus evaluierte der RH, inwieweit durch die Beschaffungen die beabsichtigten Ziele des BMLVS erreicht wurden. (TZ 1)

Grundlagen der Beschaffungen

Realisierungsprogramm

Das Realisierungsprogramm des BMLVS für die Jahre 2008 bis 2013 enthielt im Bereich Ersatzbeschaffung und Neueinführung 19 Beschaffungsvorhaben mit höchster Priorität mit einem Volumen von 466 Mill. EUR. Aus dem Realisierungsprogramm ließ sich jedoch keine klare Prioritätenreihung ableiten. (TZ 4)

Beschaffungsabläufe

Das BMLVS unterschied ablauforganisatorisch nicht zwischen komplexeren Großrüstungsvorhaben mit mehreren abzustimmenden Teilprojekten sowie kleineren Beschaffungsvorhaben, obwohl Großrüstungsvorhaben in der Regel komplexere Abläufe

und ein höheres Risiko im Hinblick auf die Erreichung der Leistungs-, Termin- und Kostenziele aufweisen. (TZ 3)

Strategische Änderungen im Kraftfahrzeugwesen

Das BMLVS plante eine Umstrukturierung und Reduktion seines Fahrzeugparks. Für die Verwendung im Inland sollten die militärischen Kraftfahrzeuge Puch G und Pinzgauer möglichst großflächig durch handelsübliche geländegängige Kraftfahrzeuge ersetzt werden. (TZ 5)

Außerdem plante das BMLVS, um die Beweglichkeit der Truppe im Rahmen der Auslandseinsätze sicherzustellen, die Beschaffung gepanzerter Schutzfahrzeuge. (TZ 5, 13)

Geländegängige handelsübliche Kraftfahrzeuge

Bedarfsbegründung

Das BMLVS beabsichtigte, mit dem Ersatz Militärischer Fahrzeuge durch handelsübliche geländegängige Kraftfahrzeuge eine Ausgabenreduktion bei Ersatzbeschaffung und Betrieb zu erreichen. Die Höhe der geplanten Einsparungen und ein Umsetzungszeitraum waren jedoch nicht festgelegt. (TZ 7)

Planung und Beschaffung

Das BMLVS bestellte im Oktober und November 2007 über eine bestehende Rahmenvereinbarung der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) insgesamt 102 Kraftfahrzeuge des Modells VW Touareg, obwohl vom BMLVS nicht dieses, sondern ein anderes Fahrzeugmodell im täglichen Dienstbetrieb erprobt worden war. Der Beschaffung mit einem Auftragswert in Höhe von rd. 3,37 Mill. EUR lagen lediglich die Stückzahlen zugrunde; Planungsdokumente bzw. Leistungsbeschreibungen hinsichtlich Anforderungen und Nutzen sowie insbesondere der Bericht über die Eignung und Nutzungsmöglichkeiten der erprobten handelsüblichen geländegängigen Fahrzeuge fehlten. (TZ 8, 9)

Gegenüber der ursprünglichen Planung waren die Ausgaben für die beschafften Fahrzeugmodelle deutlich höher (um bis zu 700.000 EUR). (TZ 9)

Eine eigene, vorgängige Prüfung von Vergleichsangeboten anderer Lieferanten und Fahrzeugmodelle mit vergleichbarem Nutzen durch das BMLVS unterblieb, obwohl die der Rahmenvereinbarung der BBG zugrundeliegende Ausschreibung von einem wesentlich geringeren Gesamtbedarf ausgegangen war. Die Beschaffung entsprach auch



nicht der Planungsvorgabe im Materialstrukturplan; dieser legt die Art und Menge des/der in den einzelnen militärischen Verbänden erforderlichen Geräts und Rüstungsgüter fest. (TZ 9, 11)

Verwendung

Die Fahrzeuge waren seit Jänner 2008 mit einer Kilometerleistung zwischen rd. 8.000 km und rd. 107.000 km in Betrieb. Sie wurden großteils für Aufgaben herangezogen, die mit nicht geländegängigen und daher in Anschaffung und Betrieb günstigeren handelsüblichen Kraftfahrzeugen hätten abgedeckt werden können; nur zu 14 % wurden sie im Gelände verwendet. Weiters widersprach die Verwendung als Kommandantenfahrzeug (27 von 102 Fahrzeugen) den ausdrücklich für diese Beschaffung erlassenen internen Vorschriften, die eben diese Nutzung ausschlossen. (TZ 10)

Ersatz der militärischen Fahrzeuge Puch G und Pinzgauer

Obwohl die vorgesehene Reduktion der Fahrzeugflotte Puch G und Pinzgauer noch nicht erreicht wurde, begann das BMLVS mit den Ersatzbeschaffungen. (TZ 12)

Beschaffung von geschützten Mehrzweckfahrzeugen

Zielsetzung

Das BMLVS plante, um den Schutz und die Beweglichkeit der Truppe gemäß internationalem Standard im Auslandseinsatz sicherzustellen, insgesamt 748 gepanzerte Schutzfahrzeuge zu beschaffen. In einer ersten Tranche sollten 150 geschützte Mehrzweckfahrzeuge (einschließlich Waffenstation) und 145 Allschutztransportfahrzeuge angekauft werden. Laut BMLVS wurde die vorgesehene Beschaffung der 145 Allschutztransportfahrzeuge im Frühjahr 2009 aus budgetären Gründen gestoppt. Die Beschaffung der 150 geschützten Mehrzweckfahrzeuge mit einem Auftragsvolumen von 104,1 Mill. EUR deckte ein Fünftel des zuletzt definierten Bedarfs an gepanzerten Schutzfahrzeugen. Überlegungen hinsichtlich einer Überarbeitung der Bedarfsplanung waren auch nach der Beschaffung noch im Gange. (TZ 13)

Planungsdokumente

Das BMLVS leitete 2008 die Beschaffung von 150 geschützten Mehrzweckfahrzeugen mit einem Gesamtauftragswert von 104,1 Mill EUR (inkl. USt) ein, obwohl noch nicht die vollständigen Planungsunterlagen vorlagen. Aus dem Militärischen Pflichtenheft für die Basisfahrzeuge war nicht ersichtlich, auf Grundlage welcher Marktbeobachtung jeweils Festlegungen oder Änderungen vorgenommen wurden. Darüber hinaus enthielt es

mehrere unbestimmte und damit nicht messbare bzw. bewertbare Forderungen. Eine verbindliche Regelung zur Dokumentation der Änderungen von approbierten Militärischen Pflichtenheften fehlte. (TZ 15, 16, 17)

Schnittstelle Planung — Bereitstellung

Das BMLVS überarbeitete die Militärischen Pflichtenhefte und die der Ausschreibung zugrunde liegende Technische Leistungsbeschreibung zeitgleich; ein Vergleich der Leistungsanforderungen war aufgrund der unterschiedlichen Systematik der Militärischen Pflichtenhefte und der Technischen Leistungsbeschreibung nur erschwert möglich. Die für die Ermittlung des Bestbieters wesentliche Gewichtung der Militärischen Forderungen erfolgte zum Teil in der Technischen Leistungsbeschreibung, zum Teil hingegen im Militärischen Pflichtenheft. (TZ 18)

Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung

Das BMLVS plante, 22 Fahrzeuge zusätzlich mit einer Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung um geschätzte 13,4 Mill. EUR auszustatten. Die Planungen dafür waren bei Vertragsabschluss noch nicht abgeschlossen; dies verursachte bereits eine Verlegung der Lieferzeit bei den zugehörigen Fahrzeugen und wird weitere Verzögerungen zur Folge haben. Das BMF wurde bislang mit der geplanten Beschaffung der Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung nicht befasst. (TZ 28, 29)

Vergabeverfahren — Bewertungskommission

Das gewählte Vergabeverfahren (freihändig im Wettbewerb) war grundsätzlich zulässig. Das BMLVS ermittelte im Bewertungsverfahren einen eindeutigen Bestbieter. Begründungen für die Vergabe von Gewichtungspunkten zur Bewertung des Nutzens fehlten jedoch. Wesentliche Entscheidungen und Verfahrensschritte im Vergabeverfahren waren unzureichend dokumentiert und daher nicht nachvollziehbar. (TZ 19 bis 24)

Das BMLVS änderte jedoch zwei Wochen vor der Bestbieterermittlung für das geschützte Mehrzweckfahrzeug die Vorgangsweise und zog die Bestbieterermittlung für die Waffenstation vor. Die Gründe dafür und das Verfahren zur Bestbieterermittlung für die Waffenstation konnten aus den Unterlagen nicht nachvollzogen werden. Die Waffenstation des Bieters, welcher den Zuschlag erhielt, befand sich im Prototypenstadium; eine Abschätzung, Bewertung und Absicherung eventuell dadurch bestehender Risiken war nicht dokumentiert. (TZ 23)



Ausgaben für die Beschaffung

Der Kaufvertrag, die Bankgarantie über die Anzahlung sowie der Vertrag über die österreichische Wertschöpfung enthielten unterschiedliche Vertragssummen. (TZ 26)

Die Vertragssumme lag aufgrund zusätzlicher Bestellungen von Zubehör (3,7 Mill. EUR) und eines Kalkulationsfehlers des Bieters in Höhe von rd. 1,2 Mill. EUR mit rd. 104,1 Mill. EUR (inkl. USt) um insgesamt rd. 4,9 Mill. EUR über der Angebotssumme. Für den vom BMLVS teilweise anerkannten Kalkulationsfehler lag die zugrunde liegende Kalkulation nicht vor. (TZ 27)

Referenzfahrzeuge

Die Motorraumabdeckungen der ersten beiden gelieferten Fahrzeuge (Referenzfahrzeuge für die Serienproduktion) wiesen keinen Schutz gegen Beschuss auf, obwohl in der Technischen Leistungsbeschreibung ein ballistischer Schutz des Fahrzeuges vorgesehen war. (TZ 30)

Die Erfüllung aller Mussforderungen konnte bei den Referenzfahrzeugen noch nicht nachgewiesen werden. (TZ 30)

Zusammenfassend empfahl der RH dem BMLVS:

(1) Für Großüstungsvorhaben wären Regelungen für die Abwicklung (z.B. im Rahmen einer Projektorganisation) vorzusehen, welche die komplexeren Abläufe und das höhere Risiko berücksichtigen. (TZ 3)

(2) Bei Rüstungsprojekten wäre eine eindeutige Prioritätenreihung vorzunehmen und nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 4)

(3) Für geplante Ersatzbeschaffungen bzw. bei Einsparungsabsichten wären konkrete zeitliche und mengenmäßige Zielvorgaben festzulegen. (TZ 7)

(4) Es wären nur solche Fahrzeuge zu beschaffen, die auch den Vorgaben der Materialstrukturplanung entsprechen. (TZ 11)

(5) Vor weiteren Beschaffungen von handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeugen wären konkrete Planungsvorgaben zur Feststellung von Anforderung und Nutzen für den beabsichtigten Einsatzzweck zu erstellen. (TZ 8)

- (6) Vor Abruf größerer als den Verträgen der Bundesbeschaffung Gesellschaft m.b.H. zugrunde gelegten Stückzahlen an handelsüblichen Kraftfahrzeugen wäre zu prüfen, ob Kraftfahrzeuge mit vergleichbarem Nutzen nicht kostengünstiger bezogen werden können. (TZ 9)*
- (7) Geländegängige Kraftfahrzeuge sollten nicht für Aufgaben verwendet werden, die mit in Anschaffung und Betrieb günstigeren handelsüblichen Kraftfahrzeugen abgedeckt werden können. (TZ 10)*
- (8) Die Nutzung und Zuteilung der beschafften handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeuge wäre auf Basis des Nutzungskonzeptes zu evaluieren und eine dem Leistungsspektrum der Fahrzeuge entsprechende fahrbetriebliche Regelung anzuordnen. (TZ 10)*
- (9) Weitere Ersatzbeschaffungen von handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeugen wären erst bei Erreichen des geplanten Sollbestandes der zu ersetzenden Fahrzeuge durchzuführen. (TZ 12)*
- (10) Aus den aktuellen strategischen Zielsetzungen wäre der entsprechende Bedarf an Schutzfahrzeugen festzulegen. (TZ 13)*
- (11) In den internen Richtlinien wäre festzulegen, die Einleitung der Beschaffung von Rüstungsgütern ausschließlich auf Basis vollständiger Planungsdokumente freizugeben. (TZ 15)*
- (12) Es wären Regelungen zu treffen, sämtliche Ergebnisse der Marktbeobachtung für ein geplantes Rüstungsprojekt den Militärischen Pflichtenheften beizuschließen. (TZ 16)*
- (13) Bei Planungen von Rüstungsprojekten wären nur tatsächlich messbare und bewertbare Forderungen aufzunehmen. (TZ 17)*
- (14) Es wären Vorgaben zur Dokumentation der Änderungen von approbierten Planungsdokumenten zu erstellen, um den Planungsprozess lückenlos nachvollziehbar und transparent zu machen. (TZ 17)*
- (15) Es wären Regelungen zu treffen, um die Forderungen des Militärischen Pflichtenheftes zeitlich vor den abgeleiteten Forderungen der Technischen Leistungsbeschreibung zu erarbeiten. (TZ 18)*
- (16) Es wären Regelungen zu treffen, um die Struktur der Technischen Leistungsbeschreibung an das Militärische Pflichtenheft anzupassen. (TZ 18)*



(17) Es wären Regelungen zu treffen, in welcher Phase (Planung oder Bereitstellung) die Gewichtung der militärischen Forderungen zu erfolgen hat, um eine einheitliche Vorgangsweise sicherzustellen. (TZ 18)

(18) In den BMLVS-internen Richtlinien wäre festzulegen, die einzelnen Gewichtungen der Forderungen in der Technischen Leistungsbeschreibung ausreichend zu begründen und zu dokumentieren. (TZ 20)

(19) Funktionale Leistungsbeschreibungen wären verstärkt anzuwenden. Darüber hinaus sollten nur tatsächlich beurteilbare Forderungen in die Technischen Leistungsbeschreibungen aufgenommen werden. (TZ 21)

(20) Die ausreichende Dokumentation im Beschaffungsverfahren, vor allem betreffend den gesamten Bewertungsprozess und auch betreffend die Protokollierung der Ergebnisse der Unterkommissionen, wäre in den BMLVS-internen Beschaffungsrichtlinien zu regeln. (TZ 22, 23)

(21) Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre grundsätzlich auf eine sorgfältige Ausarbeitung der Vertragswerke zu achten. (TZ 26)

(22) Die Planungsunterlagen für die Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung wären zügig fertigzustellen sowie die Integration in das Basisfahrzeug und die Kompatibilität sicherzustellen. (TZ 28)

(23) Mit der geplanten Beschaffung der Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung wäre das BMF zu befassen. (TZ 29)

(24) Hinsichtlich der Beschaffung der Waffenstation wären sämtliche für das Vergabeverfahren wichtige Entscheidungen zu dokumentieren und den Protokollen der Bewertungskommission anzuschließen. (TZ 23)

(25) Hinsichtlich der Beschaffung der Waffenstation wäre eine nachträgliche Absicherung des Entwicklungsrisikos vorzunehmen. (TZ 23)

(26) Die der Vereinbarung betreffend die nachträgliche Anerkennung eines Kalkulationsfehlers zugrunde liegende Unterlage wäre dem Kaufvertrag über die geschützten Mehrzweckfahrzeuge anzuschließen. (TZ 27)

(27) Der ballistische Schutz wäre gemäß den Vorgaben in der Technischen Leistungsbeschreibung für das gesamte geschützte Mehrzweckfahrzeug ohne zusätzliche Kosten einzufordern. (TZ 30)



(28) Die Erfüllung der festgelegten Mussforderungen wäre bereits bei den Referenzfahrzeugen (Anm.: „Prototypen“ für die darauffolgende Serienproduktion der Fahrzeuge) sicherzustellen. (TZ 30)



KLASSENSCHÜLERHÖCHSTZAHL 25

Die Maßnahme „Klassenschülerhöchstzahl 25“ des BMUKK führte an den Volks-, Haupt- und Polytechnischen Schulen sowie an der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen zu geringeren Klassenschülerzahlen. Dies erforderte allein im Schuljahr 2008/2009 rd. 1.900 zusätzliche Klassen, rd. 2.800 zusätzliche Lehrerplanstellen sowie rd. 146 Mill. EUR an zusätzlichen Personalausgaben.

Die pädagogischen Beweggründe, die letztlich zur Einführung der Maßnahme führten, waren nicht transparent; auch Überlegungen zur Wirkungsorientierung stellte das BMUKK nicht an.

Zur Überprüfung der pädagogischen Wirksamkeit der Maßnahme fehlten quantifizierbare Indikatoren.

Prüfungsziel

Die Senkung der Klassenschülerhöchstzahl begann im Schuljahr 2007/2008 für die 1. Klassen der Volks-, der Hauptschule und der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen (AHS- Unterstufe) sowie für die Polytechnische Schule. (TZ 1)

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Wirksamkeit der Maßnahme „Klassenschülerhöchstzahl 25“. Dabei berücksichtigte der RH die angestrebten Ziele, die Unterschiede zwischen den Schularten, den zusätzlichen Lehrerbedarf sowie die damit verbundenen Kosten. (TZ 1)

Ausgangslage

Die wissenschaftliche Forschung sowie die Studienergebnisse der OECD ließen keinen Zusammenhang zwischen der Klassengröße und den Kompetenzen der Schüler erkennen. (TZ 2)

Sofern innerhalb der EU einschlägige Regelungen bestanden, war die Klassenschülerhöchstzahl im Primarbereich zwischen 22 und 34 festgelegt. (TZ 2)

Die pädagogischen Beweggründe, die letztlich zur Einführung der Maßnahme führten, waren nicht transparent; auch Überlegungen zur Wirkungsorientierung stellte das BMUKK nicht an. (TZ 2)



Die demographische Entwicklung in Österreich führte in den letzten Jahren zu rückläufigen Schülerzahlen. Alleine die Zahl der Volksschüler sank von 393.586 (Schuljahr 2000/2001) auf 332.210 (2008/2009). Laut Statistik Austria wird sich dieser Trend in den nächsten 15 Jahren fortsetzen. (TZ 3)

Ziele und Zielerreichung

Das BMUKK verfolgte mit der Senkung der Klassenschülerhöchstzahl folgende Ziele:

- Erhöhung der Unterrichtsqualität,
- Steigerung des Ausbildungsniveaus und
- Sicherstellung einer regional sinnvollen und chancengerechten Ressourcenverteilung.

Diese Verbesserungen im Bildungswesen sollten langfristig auch positive Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und den Wirtschaftsstandort Österreich haben. (TZ 4)

Das BMUKK legte die angeführten Ziele nicht quantifizierbar fest und definierte keine entsprechenden Indikatoren zur Messung der Zielerreichung. (TZ 4)

Legistische Maßnahmen

Die Senkung der Klassenschülerhöchstzahl begann im Schuljahr 2007/2008 auf Basis eines Rundschreibens des BMUKK. Ab dem Schuljahr 2008/2009 war sie im Schulorganisationsgesetz verankert. (TZ 5)

An den Volks-, Haupt- und Polytechnischen Schulen hatte die Klassenschülerzahl 25 als Richtwert zu betragen. Ein Abweichen war nur aus besonderen Gründen (z.B. zur Erhaltung von Schulstandorten) zulässig. Für die AHS-Unterstufe wurde die Klassenschülerzahl mit dem Höchstwert 25 festgesetzt. Um Abweisungen zu vermeiden, war eine Überschreitung der Klassenschülerhöchstzahl um 20 % vorgesehen. (TZ 5)

Die anderen Schultypen (insbesondere die AHS-Oberstufe und alle berufsbildenden Schulen) waren von der Maßnahme „Klassenschülerhöchstzahl 25“ nicht betroffen. Es wurden jedoch die Möglichkeiten zur Teilung von Klassen in bestimmten Unterrichtsgegenständen verbessert. (TZ 5)



Klassenschülerzahlen

Die Anzahl der 1. Klassen mit mehr als 25 Schülern an Volks- und Hauptschulen sowie die Anzahl derart großer Klassen an Polytechnischen Schulen sank von 1.584 (Schuljahr 2006/2007) auf 180 Klassen (Schuljahr 2008/2009). In der AHS-Unterstufe war der zu verzeichnende Rückgang deutlich geringer. Im Schuljahr 2006/2007 gab es 875 1. Klassen; im Schuljahr 2008/2009 waren es 610. In Einzelfällen gab es — ohne Rechtsgrundlage — Klassen mit mehr als 30 Schülern. (TZ 6)

Klassenschülerzahlen im Ländervergleich

Die Länder Niederösterreich, Oberösterreich und Wien hatten in den von der Maßnahme betroffenen Schularten vor der Senkung der Klassenschülerhöchstzahl die meisten 1. Klassen mit mehr als 25 Schülern. In einem bundesweiten Vergleich wiesen diese Länder auch die höchste Gesamtzahl an 1. Klassen auf. Mit Einführung der Maßnahme „Klassenschülerhöchstzahl 25“ kam es in allen Ländern zu einer deutlichen Reduzierung dieser Klassen. (TZ 8)

Überschreitungen des Richtwerts 25 in den Volks-, Haupt- und Polytechnischen Schulen begründeten die Schulbehörden vielfach damit, dass es sich um Privatschulen handle. Das Führen einer Privatschule war als solches aber kein gesetzlich geforderter „besonderer Grund“, der ein Abweichen vom Richtwert 25 rechtfertigen würde. (TZ 8)

Auswirkungen auf die Lehrerbeschäftigung

Die Einführung der „Klassenschülerhöchstzahl 25“ erhöhte — bei erwartetem Rückgang der Schülerzahlen — die Klassenanzahl und damit auch den Lehrerbedarf. So blieben die Arbeitsplätze von rd. 2.620 Lehrern an den allgemein bildenden Pflichtschulen erhalten (Schuljahr 2008/2009). Dafür fielen Personalkosten von rd. 137,5 Mill. EUR an. (TZ 9)

Die Auswirkungen der Maßnahme „Klassenschülerhöchstzahl 25“ auf die Lehrerbeschäftigung waren an allgemein bildenden höheren Schulen geringer als an allgemein bildenden Pflichtschulen. Im Schuljahr 2008/2009 waren in der AHS-Unterstufe 157 zusätzliche Planstellen notwendig, was Personalausgaben in Höhe von rd. 8,9 Mill. EUR verursachte. (TZ 10)

Raumbedarf

Die Errichtung und die Erhaltung von Volks-, Haupt- und Polytechnischen Schulen oblag den jeweiligen Schulerhaltern. Die wegen der Senkung der Klassenschülerhöchstzahl allenfalls erforderlichen baulichen Maßnahmen waren daher nicht zentral erfasst. Das Raumangebot war aber aufgrund der im Allgemeinen rückläufigen Schülerzahlen ausreichend. (TZ 11)

An den allgemein bildenden höheren Schulen bestand regional Raumbedarf. Das Schulentwicklungsprogramm der Bundesregierung (2008) sah diesbezügliche Verbesserungen vor. In den Jahren 2008 und 2009 finanzierte das BMUKK Provisorien wie z.B. Containerklassen im Ausmaß von rd. 3,8 Mill. EUR. (TZ 11)

Begleitende Maßnahmen

Dem BMUKK war bewusst, dass kleinere Klassen nicht automatisch zu einer Verbesserung der Unterrichtsqualität führen. Es setzte daher mit der „Initiative 25plus“ einen Impuls zur Weiterentwicklung der bestehenden Unterrichtspraxis. Das BMUKK gab den Pädagogischen Hochschulen auch entsprechende inhaltliche Schwerpunkte für die Lehrerfortbildung vor. Im Schuljahr 2007/2008 fanden rd. 1.100 einschlägige Veranstaltungen mit rd. 26.000 Teilnehmern statt. (TZ 12)

Die Dokumentation der Umsetzung der im Rahmen der „Initiative 25plus“ gesetzten Maßnahmen an den Schulen war unverbindlich. Aufgrund der fehlenden Verbindlichkeit ist es nicht möglich, die pädagogische Wirksamkeit der Maßnahme einschließlich der begleitenden Maßnahmen unter einheitlichen Gesichtspunkten festzustellen. (TZ 12)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Bei pädagogischen Entscheidungsfindungsprozessen wäre auf Transparenz zu achten. Weiters wären Überlegungen zur Wirkungsorientierung anzustellen. (TZ 2)

(2) Es sollten Ziele künftig quantifizierbar festgelegt und entsprechende Indikatoren definiert werden. Als solche könnten die Drop-out-, die Repetenten- sowie die Übertritts-Quote herangezogen werden. Eine Überprüfung der Zielerreichung wäre vorzunehmen. (TZ 4)

(3) Das BMUKK sollte die Schulbehörden anweisen, in der AHS-Unterstufe Klassen mit mehr als 30 Schülern künftig zu untersagen. (TZ 6)

(4) Ebenso wären die Schulbehörden anzuweisen, im Bereich der Volks-, Haupt- und Polytechnischen Schulen dem Vorliegen des gesetzlich geforderten „besonderen



Grundes" für ein Überschreiten des Richtwerts von 25 Schülern erhöhtes Augenmerk zu schenken. (TZ 8)

(5) Das BMUKK sollte für die Beurteilung der pädagogischen Wirksamkeit der Senkung der Klassenschülerhöchstzahl einschließlich der begleitenden Maßnahmen einheitliche Grundlagen schaffen und deren Umsetzung durch die Schulbehörden verbindlich anordnen. (TZ 12)

CONTROLLING IM BUNDESSCHULWESEN

Ein ressortweites und umfassendes Controllingsystem, das sämtliche steuerungsrelevante Bereiche der Bundesschulen verknüpfte und aufeinander abstimmte, fehlte. Sowohl in den beiden pädagogischen Sektionen des BMUKK als auch in den Landesschulräten waren das Controllingverständnis, die eingesetzten Controllingprozesse sowie die zugrunde liegenden Strategien uneinheitlich.

Prüfungsziele

Ziele der Überprüfung waren die Darstellung und die Beurteilung der Zuständigkeiten, der Aufgabenerfüllung, des Berichtswesens, der IT-Unterstützung sowie der Datenerfassung betreffend das Controlling im Bundesschulwesen. (TZ 1)

Controllingverständnis

Ein ressortweites und umfassendes Controllingsystem, das sämtliche steuerungsrelevante Bereiche der Bundesschulen verknüpfte und aufeinander abstimmte, fehlte. Der Aufbau der Controllingauswertungen und die Berechnungsmodalitäten für wesentliche Kennzahlen waren uneinheitlich. Es gab Bedarf nach einheitlichen, verbindlichen Vorgaben für ein Controllingsystem. (TZ 3)

Schnittstelle zwischen Ressortleitung und Verwaltung

Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen der Ressortleitung und der Verwaltung, etwa zur Konkretisierung der politisch-strategischen Vorgaben und Festlegung von Detailzielen, fehlten. (TZ 4)

Zuständigkeiten

Eine zentrale Koordinierung und Steuerung sämtlicher Controllingaufgaben fehlte. Im BMUKK waren eine Stabstelle und sechs Abteilungen mit Controllingaufgaben für Budget und Personal der Bundesschulen und acht Abteilungen der pädagogischen Sektionen I (AHS) und II (BMHS) mit Aufgaben des Bildungscontrolling betraut. (TZ 5)

Auch die Landesschulräte nahmen Controllingaufgaben hinsichtlich Personal, Budget und pädagogischer Angelegenheiten wahr. Einen sämtliche Aufgaben koordinierenden Controller gab es in den Landesschulräten jedoch nicht. (TZ 5)



Kosten

Das BMUKK, die Landesschulräte und die vom RH befragten Schulen verfügten über keine regelmäßigen Auswertungen der für Controllingaufgaben eingesetzten Ressourcen. (TZ 6)

IT-Unterstützung

Die Bundesschulen verwendeten für ihre Schulorganisation und damit auch für die den Controllingmeldungen zugrunde liegenden Daten unterschiedliche und uneinheitliche IT-Software. Allein zur Schülerverwaltung waren bundesweit sieben verschiedene Softwareprodukte im Einsatz. Die Landesschulräte sahen Handlungsbedarf für eine anwenderfreundliche IT-Unterstützung des Controlling. (TZ 7)

Datenerfassung und -verwendung

Die Schulen erfassten und meldeten Controllingdaten mehrmals zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Dies erfolgte aufgrund gesetzlicher Vorgaben und anlassbezogener Berichtsaufträge der Landesschulräte. Betroffen waren insbesondere Schüler- und Klassenzahlen, die Lehrfächerverteilung und die Schulerfolgsdaten. Schulen kritisierten Berichtsaufträge der Landesschulräte für Daten, die diese selbst hätten erheben können. (TZ 8)

Außerdem meldeten die Schulen nach den Vorgaben des Bildungsdokumentationsgesetzes Schülerdaten an die Statistik Austria. Die Daten aus der Bildungsdokumentation standen dem BMUKK und den Landesschulräten nur eingeschränkt — hinsichtlich der Darstellung des Schulerfolgs — für Auswertungen zur Verfügung. (TZ 9)

Budget- und Personalcontrolling

Das vorhandene Controllingkonzept des BMUKK datierte aus dem Jahr 2001. Die dort beschriebene Ablauforganisation entsprach nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten. Die anzuwendenden Kennzahlen waren nicht abschließend, sondern nur beispielhaft genannt. (TZ 10)

Die beiden pädagogischen Sektionen des BMUKK und die Landesschulräte gingen bei der Erfüllung der Aufgaben hinsichtlich des Budgetcontrolling unterschiedlich vor. Auch die den Meldungen der Schulen zugrunde liegenden Formblätter, die Verteilungspraxis hinsichtlich der Budgetmittel und die Erhebung von Kennzahlen waren unterschiedlich. (TZ 11)

Das Personalcontrolling im BMUKK bestand hauptsächlich in der Steuerung durch Werteinheiten. Das BMUKK wies den Landesschulräten jährlich ein Grundkontingent – abhängig von den Schülerzahlen und vom Schultyp – sowie Zuschläge – etwa für die Senkung der Klassenschülerhöchstzahl oder den Ausbau der Nachmittagsbetreuung – zu. Der Vollzug der zuletzt 19 verschiedenen Zuschläge war sowohl für das BMUKK als auch für die Landesschulräte aufwendig. (TZ 12)

Die Aufteilung der Werteinheiten auf die einzelnen Schulstandorte fiel in den Verantwortungsbereich der Landesschulräte. Die dabei angewendeten Verteilungsmodelle unterschieden sich in Ablauf, Schwerpunktkriterien und vorhandener IT-Unterstützung. Dem BMUKK waren die jeweiligen Aufteilungskriterien der Landesschulräte nicht bekannt. (TZ 12)

Das BMUKK und die Landesschulräte führten eine Personalbedarfsplanung und –entwicklung durch. Es fehlte jedoch eine koordinierte Vorgangsweise; eine inhaltliche Abstimmung zwischen dem BMUKK und den Landesschulräten fand unregelmäßig statt. (TZ 13)

Bildungscontrolling

Im Bereich der Bundesschulen begann das BMUKK im Jahr 2004 mit Entwicklungsarbeiten an einem Qualitätssicherungs- und –entwicklungsprozess für die BMHS. Seither verwenden diese Schulen das System „Qualitätsinitiative Berufsbildung“ (QIBB). (TZ 15)

In den AHS existierte kein durchgehendes Qualitätscontrolling. Die Ausprägung der eingesetzten Qualitätscontrollingmaßnahmen war österreichweit uneinheitlich. (TZ 16)

Wirkungsorientierung

Im Zusammenhang mit der Reform des Bundeshaushaltsrechts soll mit Jänner 2013 die Wirkungsorientierung in der öffentlichen Verwaltung eingeführt werden. Das BMUKK nahm an Pilotprojekten zur Umsetzung des neuen Bundeshaushaltsrechts teil. (TZ 17)

Zusammenfassend hob der RH die folgenden Empfehlungen hervor:

BMUKK, Landesschulräte und Bundesschulen

(1) Für eine umfassende Steuerung der Bundesschulen wäre gemeinsam mit den Landesschulräten und Vertretern der Schulen ein einheitliches und für alle Ebenen verbindliches Controllingssystem zu erarbeiten, um ein gemeinsames Controllingverständnis zu stärken. (TZ 3)



(2) In einem künftigen umfassenden Controllingsystem wären Ressourcen nach Leistungen zu erfassen, um damit einen laufenden Überblick über die eingesetzten Ressourcen sowie die damit verbundenen Kosten zu erhalten. (TZ 6)

(3) Es wären gemeinsam mit den Landesschulräten und Vertretern der Schulen die Datenerfassungs- und Meldeverfahren umfassend zu analysieren, um künftig den Aufwand für die Datenerfassung und -meldung so weit wie möglich zu minimieren. (TZ 8)

BMUKK und Landesschulräte

(4) Das BMUKK und die Landesschulräte sollten gemeinsam die Methoden und Abläufe des Budgetcontrolling für alle Bundesschulen vereinheitlichen. (TZ 11)

(5) Die Lehrerbedarfsplanung wäre periodisch und zwischen dem BMUKK und den Landesschulräten koordiniert auf Basis konkreter Vorgaben des BMUKK durchzuführen, um rechtzeitig und bundesweit auf Änderungen beim Lehrpersonalbedarf reagieren zu können. (TZ 13)

BMUKK

(6) Die Umsetzung der politischen Vorgaben für die Bundesschulen wäre verbindlich zu konkretisieren. (TZ 4)

(7) Auf der Grundlage von lang- und mittelfristigen Zielen sollte die Ressortleitung des BMUKK jährliche detaillierte Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Verantwortungsträgern in der Verwaltung abschließen. (TZ 4)

(8) Zur Wahrnehmung der zentralen Koordinierung und Steuerung sämtlicher Controllingaufgaben wäre eine Stabsstelle der Bundesministerin einzurichten. (TZ 5)

(9) Es wäre nicht nur das Zusammenspiel der Organisationseinheiten zu verbessern, sondern auch die Organisation des BMUKK im Sinne einer Zusammenführung inhaltlich gleich gelagerter Aufgaben zu überdenken. (TZ 5)

(10) Das BMUKK sollte für alle Vorgänge der Schulorganisation, insbesondere die Schüler-, Lehrer- und Unterrichtsverwaltung sowie das elektronische Klassenbuch, unter Beachtung des Kosten-Nutzen-Aspekts eine einheitliche Software für alle Bundesschulen entwickeln und einsetzen. (TZ 7)



(11) Zur Wahrnehmung der Controllingaufgaben wären im BMUKK und in den Landesschulräten die notwendigen Berechtigungen zur Abfrage der Daten nach dem Bildungsdokumentationsgesetz einzurichten. (TZ 9)

(12) Das BMUKK sollte die Auswertungen der Personal- und Aufwandsdaten für die Bildungsdokumentation automatisieren oder sich für eine Vereinheitlichung der unterschiedlichen Kategorisierungen (bspw. von Schultypen und Merkmalen des Personalstands) in den Systemen der Haushaltsverrechnung und der Bildungsdokumentation einsetzen. (TZ 9)

(13) Nach den Vorgaben der Controllingverordnung wäre das Controllingkonzept des BMUKK so rasch wie möglich zu aktualisieren. (TZ 10)

(14) Bei der Verteilung der Personalressourcen wäre das Ausmaß der Werteinheiten (Grundkontingente und Zuschläge) regelmäßig zu evaluieren und an aktuelle Veränderungen anzupassen. (TZ 12)

(15) Die Zuschläge für diese Werteinheiten wären so weit wie möglich in das Grundkontingent einzurechnen. Bei Wegfall der sachlichen Grundlagen für die Einrechnung wäre das Grundkontingent umgehend zu kürzen. (TZ 12)

(16) Das BMUKK sollte zur Wahrnehmung seiner Steuerungsverantwortung für eine transparente Verteilung der Werteinheiten durch die Landesschulräte vor allem hinsichtlich der Aufteilungskriterien sorgen. (TZ 12)

(17) Das BMUKK sollte – ähnlich wie für die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen – auch für die allgemein bildenden höheren Schulen ein einheitliches Qualitätsmanagementsystem einführen. (TZ 16)

Landesschulräte

(18) In jedem Landesschulrat wäre bei Einführung eines umfassenden Controllingsystems ein Controller zur Koordinierung sämtlicher Controllingaufgaben und als Ansprechpartner für die Stabstelle des BMUKK einzurichten. (TZ 5)



STUDIENBEITRÄGE

Mit der Einführung von Studienbeiträgen an den Universitäten im Wintersemester 2001/2002 erhöhte sich die Zahl der prüfungsaktiven Studierenden; zudem verkürzte sich die Studiendauer.

Nach der Neuregelung der Studienbeiträge zahlen nicht mehr 91 %, sondern nur mehr rd. 15 % der Studierenden Studienbeiträge. Obwohl die neuen Regelungen Probleme aufwarfen, war die Unterstützung der Universitäten durch das BMWF nur teilweise serviceorientiert und zeitnah. Die Umsetzung an den Medizinischen Universitäten Innsbruck und Wien, der Universität Graz und der Wirtschaftsuniversität Wien erfolgte weitgehend reibungslos.

Prüfungsziele

Prüfungsziele waren die Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der finanziellen Auswirkungen der Änderung der Studienbeiträge auf das BMWF und die Universitäten sowie die Beurteilung der Abwicklung an der Medizinischen Universität Innsbruck, der Medizinischen Universität Wien, der Universität Graz und der Wirtschaftsuniversität Wien sowie die Auswirkungen der Einführung der Studienbeiträge auf Studienindikatoren (Prüfungsaktivität, Erfolgsquote, Studiendauer). (TZ 1)

Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit Wintersemester 2001/2002 wurde für Studierende an österreichischen Universitäten erstmals seit der weitgehenden Beseitigung der Hochschultaxen im Jahr 1972 wieder die Verpflichtung zur Bezahlung eines Studienbeitrags eingeführt. Mit einer Novelle des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002) wurden ab dem Sommersemester 2009 einerseits die Beitragspflicht für die vorgesehene Studienzeit plus zwei Toleranzsemester ausgesetzt und andererseits Erlasstatbestände für die beitragspflichtige Zeit (nach Studienzeit plus Toleranzsemester) erweitert. (TZ 2)

Die gesetzliche Neuregelung wies insbesondere Wertungswidersprüche zwischen den Erlasstatbeständen, Probleme beim Nachweis des Einkommens, Unklarheiten betreffend die Mitnahme von Toleranzsemestern in einen weiteren Studienabschnitt und Fragen des Ersatzes entgangener Einnahmen und von Verwaltungsmehrkosten an die Universitäten auf. Das BMWF setzte keine legislativen Initiativen in Richtung entsprechender Änderungen. (TZ 2)

Auswirkungen auf die Studienindikatoren

Mit der Einführung von Studienbeiträgen im Wintersemester 2001/2002 veränderten sich wesentliche Studien-/Erfolgsindikatoren positiv. Der Anteil an prüfungsaktiven Studierenden erhöhte sich um 7,6 bzw. 8 Prozentpunkte, während der Anteil an Studierenden, welche keine Prüfungen im Studienjahr abgelegt hatten, um 17,9 Prozentpunkte sank; auch verkürzte sich bei ausgewählten Diplomstudien die durchschnittliche Studiendauer um bis zu ein Semester. Ebenso stieg seither der Anteil jener Studierenden, welche einen Studienabschluss erreichten (Erfolgsquote), um 12,6 Prozentpunkte an. Die Veränderungen waren vielfach multikausal bedingt. Aktuelle sozialwissenschaftliche Tiefenuntersuchungen lagen dazu nicht vor. (TZ 6)

Die Einführung der Studienbeiträge im Wintersemester 2001/2002 ging mit einmalig stark sinkenden Studierendenzahlen einher (- 19,8 %); der umgekehrte Effekt war nach der Einführung weitreichender Tatbestände für den Erlass von Studienbeiträgen zu beobachten (+ 14,3 %). (TZ 7)

Unterstützung der Universitäten durch das BMWF

Das BMWF unterstützte die Universitäten bei der Handhabung der neuen ab Sommersemester 2009 geltenden Studienbeitragsregelung insofern, als es die Universitäten mehrfach informierte. Diese Informationen waren aber nur eingeschränkt hilfreich, teilweise in sich widersprüchlich und erfolgten überdies teilweise zu spät. Für österreichischen Studierenden gleichgestellte ausländische Studierende gab es über ein Jahr nach Inkrafttreten der neuen Studienbeitragsregelung noch keine umfassende Information an die Universitäten. (TZ 5)

Ersatz für den Entfall von Studienbeiträgen durch die neue Studienbeitragsregelung

Der Bund ersetzte den Universitäten die entgangenen Einnahmen aus Studienbeiträgen. Die Universitäten erhielten ab dem Jahr 2009 bis einschließlich 2013 einen Gesamtbetrag von jährlich 157,0 Mill. EUR. Dieser deckte im Jahr 2009 insgesamt den Entfall an Studienbeiträgen ab. An allen Universitäten war der Ersatz für den Entfall sogar höher als die entgangenen Einnahmen aus Studienbeiträgen. Die Berechnung des Ersatzes berücksichtigte weder die Entwicklung der Studierendenzahlen noch den Anteil der aufgrund von Erlasstatbeständen entgangenen Studienbeiträge. (TZ 9)

Ersatz für den Verwaltungsmehraufwand durch die neue Studienbeitragsregelung

Die Universitäten haben gegenüber dem Bund weiters Anspruch auf die durch die Administration der neuen Studienbeitragsregelung entstehenden nachgewiesenen Mehrkosten. Die gesetzliche Regelung dieses Ersatzes war jedoch unpräzise und sah



zudem keine Verfallsfristen für die Antragsstellung vor. Außerdem erhielten die Universitäten vom BMWF keine Vorgaben über die Berechnung der Mehrkosten für den Verwaltungsaufwand. (TZ 10)

Die von sämtlichen Universitäten ermittelten Mehrkosten betragen für den Zeitraum September 2008 bis Juni 2009 rd. 1,5 Mill. EUR und blieben damit deutlich unter den ursprünglich befürchteten Mehrkosten. Allerdings waren darin die administrativen Mehrkosten anderer Stellen (bspw. jene des BMWF selbst, von Finanzämtern, Magistraten und Bezirkshauptmannschaften) nicht enthalten. (TZ 13)

Von den vom RH überprüften vier Universitäten wies die Medizinische Universität Wien mit rd. 21 EUR die geringsten, die Medizinische Universität Innsbruck mit rd. 100 EUR die höchsten Personalmehrkosten bei den bearbeitungsintensiven Anträgen auf. Im Vergleich aller österreichischen Universitäten war der Maximalwert (rd. 108 EUR) fast sieben Mal so hoch wie der Minimalwert (rd. 16 EUR). (TZ 14)

Die Medizinische Universität Wien sowie die Wirtschaftsuniversität Wien hatten Ende Februar 2010 noch keine Anträge auf Refundierung von Mehrkosten eingereicht. Insgesamt lagen zu diesem Zeitpunkt im BMWF erst von sechs der 21 Universitäten Anträge in Höhe von gesamt rd. 735.000 EUR vor. (TZ 14, 15)

Bis Dezember 2009 war im BMWF teilweise ungeklärt, in welcher Art und Weise die von den Universitäten gestellten Anträge auf Kostenrefundierung zu prüfen waren. Überlegungen hinsichtlich einer Pauschalabgeltung der Mehrkosten wurden nicht angestellt.

Die Antragsprüfung bzw. Nachforderung dafür erforderlicher Unterlagen erfolgte ab Jänner 2010 durch jene Fachabteilung des BMWF, die für Angelegenheiten der Finanzierung und Controlling der Universitäten zuständig war. Die Einbindung von Fachabteilungen, die für bestimmte Universitäten zuständig waren, war nicht vorgesehen. (TZ 15)

Durchführung der neuen Studienbeitragsregelung an den überprüften Universitäten

Die Studien- und Prüfungsabteilungen der überprüften Universitäten sorgten für einen geordneten Ablauf des Vollzugs der neuen Studienbeitragsregelung und vermieden lange Wartezeiten für Studierende. Die Universität Graz und die Wirtschaftsuniversität Wien rekrutierten im Sommersemester 2009 zusätzliches Personal. Hingegen fanden die beiden medizinischen Universitäten mit dem bestehenden Personal das Auslangen. (TZ 16)

Anträge für den Erlass von Studienbeiträgen

Beim Erlasstatbestand der Erwerbstätigkeit stimmte die Wertgrenze im Formulartext an der Medizinischen Universität Innsbruck, der Universität Graz und der Wirtschaftsuniversität Wien — wenn auch nur geringfügig — nicht mit der gesetzlichen Regelung des UG 2002 überein. (TZ 18)

Beim Erlasstatbestand der Kindesbetreuung war am Antragsformular für die Rückzahlung des Studienbeitrags an den vier überprüften Universitäten die notwendige eidesstattliche Erklärung nicht vorhanden. (TZ 19)

An der Universität Graz und an der Wirtschaftsuniversität Wien fehlten nachvollziehbare Bearbeitungsvermerke am Formular; die Nachvollziehbarkeit war nur in Verbindung mit der dazugehörigen IT-Anwendung gegeben. (TZ 20)

An der Medizinischen Universität Wien, der Universität Graz und der Wirtschaftsuniversität Wien war keine stichprobenartige Überprüfung der Bearbeitungsschritte bei Erlass des Studienbeitrags dokumentiert. (TZ 21)

An den vier überprüften Universitäten gab es bei den Erlasstatbeständen Kindesbetreuung bzw. Mobilität sowie bei der Rückzahlung von Studienbeiträgen unterschiedliche Auslegungen. Zudem verwendeten sie die Begriffe „Rückerstattung“ bzw. „Rückzahlung“ von Studienbeiträgen teilweise synonym. (TZ 22)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMWF

(1) Es sollten Unstimmigkeiten bei den Erlasstatbeständen beseitigt werden und der Einkommensteuerbescheid erst für das folgende Studienjahr maßgeblich sein. (TZ 2)

(2) Um eine Gleichbehandlung aller Studierenden an österreichischen Universitäten zu gewährleisten, wäre auf eine einheitliche Vorgehensweise beim Erlass bzw. bei Rückzahlung/Rückerstattung von Studienbeiträgen hinzuwirken. (TZ 22)

(3) Sozialwissenschaftliche Tiefenuntersuchungen zur Analyse des Einflusses von Studienbeiträgen auf die Veränderungen von Studien-/Erfolgsindikatoren sollten veranlasst werden. (TZ 6)

(4) Es sollte auf eine Gesetzesänderung hingewirkt werden, welche in der Berechnung des Ersatzes für den Entfall von Studienbeiträgen die Entwicklung der



Studierendenzahlen bzw. den Anteil der aufgrund von Erlässen entgangenen Studienbeiträge berücksichtigt. (TZ 9)

(5) Hinsichtlich der Ermittlung der Mehrkosten für den Verwaltungsaufwand wäre auf gesetzliche Präzisierungen hinzuwirken. (TZ 10)

(6) Die Gründe für die aufgezeigten großen Abweichungen bei den Personalmehrkosten je bearbeitungsintensiven Antrag wären zu erheben und zu evaluieren. (TZ 14)

(7) Für die Folgeperioden wäre im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung von einer individuellen Refundierung der Mehrkosten auf eine Pauschalabgeltung je Antrag umzustellen und ein Normkostenmodell zu entwickeln. (TZ 15)

(8) Die Universitäten sollten über die Berechnung der Mehrkosten für den Verwaltungsaufwand mittels Rundschreiben oder Richtlinien informiert werden. (TZ 10)

(9) Aus haushaltsrechtlicher Sicht wären Verfallsfristen für die Einreichung von Kostenerstattungsanträgen vorzusehen. (TZ 10)

(10) Die Fachabteilungen wären in die Antragsüberprüfung hinsichtlich der Mehrkosten einzubinden. (TZ 15)

(11) Es sollte die Universitäten hinsichtlich der österreichischen Studierenden gleichgestellten ausländischen Studierenden umfassend informieren. (TZ 5)

Medizinische Universität Innsbruck, Medizinische Universität Wien, Universität Graz, Wirtschaftsuniversität Wien

(12) Die Antragsformulare auf Rückzahlung des Studienbeitrags wären um die eidesstattliche Erklärung zu ergänzen. (TZ 19)

Medizinische Universität Innsbruck, Universität Graz, Wirtschaftsuniversität Wien

(13) Die Wertgrenze beim Erlasstatbestand der Erwerbstätigkeit wäre am Antragsformular entsprechend der gesetzlichen Regelung richtig zu stellen. (TZ 18)

Medizinische Universität Wien, Universität Graz, Wirtschaftsuniversität Wien

(14) Die Bearbeitung der Erlassanträge wäre regelmäßig stichprobenartig zu prüfen und dieser Vorgang zu dokumentieren. (TZ 21)

***Medizinische Universität Wien, Wirtschaftsuniversität Wien***

(15) Die Anträge auf Ersatz der Mehrkosten für den Verwaltungsaufwand wären an das BMWF zu übermitteln. (TZ 15)

Universität Graz, Wirtschaftsuniversität Wien

(16) In jenen Fällen, in denen die Nachvollziehbarkeit der Bearbeitung nicht am Antragsformular originär dokumentiert, sondern nur in Verbindung mit der IT-Anwendung möglich war, sollte auf eine gesicherte und zeitlich angemessene Aufbewahrung der Logfiles geachtet werden. (TZ 20)



ELEKTRIFIZIERUNG DER BAHNSTRECKE WULKAPRODERSDORF – EISENSTADT – NEUSIEDL AM SEE

Die Elektrifizierung der Bahnstrecke Wulkaprodersdorf – Eisenstadt – Neusiedl am See ermöglichte den Bahnkunden ab Dezember 2009 kürzere Fahrzeiten sowie ein komfortableres Reisen. Problemfelder bestanden jedoch z.B. bei der ÖBB-internen Leistungsverrechnung und hinsichtlich der Vereinbarung zur Kostenübernahme durch das Land Burgenland.

Den ursprünglich im Jahr 2005 geschätzten Kosten von 31,10 Mill. EUR standen im Februar 2010 Ist-Kosten von 40,95 Mill. EUR gegenüber (+ rd. 32 %); dies war auf unterschiedliche Preisbasen der Kostenprognosen, fehlende Kostenelemente und Leistungsänderungen zurückzuführen.

Prüfungsziel

Prüfungsziel war die Beurteilung bahntechnischer Investitionen bei der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft (ÖBB-Infrastruktur AG) beim Projekt „Elektrifizierung der Bahnstrecke Wulkaprodersdorf – Eisenstadt – Neusiedl am See“ sowie die Beurteilung der Rolle des Landes Burgenland als Träger eines Teils der daraus resultierenden Kosten. (TZ 1)

Projektmaßnahmen

Die Schwerpunkte des Projekts waren die Elektrifizierung der Bahnstrecke, die Anhebung der Fahrgeschwindigkeit durch Verbesserung der Linienführung und die Erhöhung der zulässigen Achslast durch die Sanierung bestehender Brücken- und Durchlassobjekte. Sämtliche Maßnahmen waren im Dezember 2009 abgeschlossen; für 2010 standen Restarbeiten an. (TZ 3, 5)

Kostenentwicklung

Der Anstieg der 2009 geschätzten Kosten um rd. 32 % von 31,10 Mill. EUR auf 40,95 Mill. EUR (Stand Februar 2010) war auf fehlende Kostenelemente, unterschiedliche Preisbasen der Kostenprognosen sowie auf zusätzliche Leistungen (z.B. Spezialmaschinen, Bahnsteig, Vermessung) während der Baudurchführung zurückzuführen. (TZ 14, 16, 18, 19)

Aufteilung der Kosten ÖBB – Land Burgenland

Im 2005 abgeschlossenen Übereinkommen zwischen der ÖBB–Infrastruktur AG und dem Land Burgenland („Burgenland Vertrag“) war für die Elektrifizierung der Bahnstrecke und die Errichtung der Schleife Eisenstadt die Übernahme der „tatsächlichen Kosten für die Planung der Maßnahmen“ zu 60 % durch die ÖBB–Infrastruktur AG und zu 40 % durch das Land vorgesehen. Die „tatsächlichen Kosten für die Durchführung der Maßnahmen“ waren im Verhältnis 80 % (ÖBB) zu 20 % (Land) aufzuteilen. Im Vertrag fehlte die Abgrenzung der Kosten zwischen Planung und Durchführung; der Inhalt der Maßnahmen war nicht ausreichend konkretisiert. Eine Regelung über die nunmehr verpflichtende Aktivierung des Finanzierungsaufwands für die Projekte gemäß den internationalen Rechnungslegungsvorschriften IFRS lag nicht vor. (TZ 6, 11, 12)

Die Form und der Inhalt der von der ÖBB–Infrastruktur AG an das Land Burgenland übermittelten Abrechnungen waren mangelhaft; der Rechnungsinhalt war unzureichend beschrieben oder fehlte. Kostenüberschreitungen, die mehr als 10 % betrugten, meldete die ÖBB–Infrastruktur AG entgegen einer anders lautenden vertraglichen Bestimmung dem Land Burgenland zu spät. Dies führte zu budgetären Engpässen beim Land Burgenland. Die jährliche Einholung der Rahmenpläne beim BMVIT bzw. bei der ÖBB–Infrastruktur AG hätte es dem Land Burgenland ermöglicht, durch die daraus erkennbaren Veränderungen bei Projekten mit Landesbezug am Projektgeschehen aktiv teilzunehmen und budgetäre Engpässe zu vermeiden. (TZ 13, 15)

Projektorganisation und –durchführung

Gemessen an dem seit November 2005 bekannten vorgesehenen Fertigstellungstermin war die vor der Realisierungsphase gelegene Vorbereitung des Projekts schleppend. Dies führte dazu, dass bewilligungspflichtige Maßnahmen ab Juni 2008 ausgeführt wurden, ohne dass die Genehmigungsverfahren abgeschlossen waren. (TZ 8)

Die internen Abläufe im Zuge der Angebotslegung und der Abrechnung bei der ÖBB–Infrastruktur AG wiesen zum Teil Mängel auf. Die Baudokumentation war unzureichend, z.B. aufgrund von Lücken bei Bautagesberichten bzw. aufgrund der Abrechnung unternehmensintern erbrachter Leistungen. (TZ 9)

Trotz Abstimmungsgesprächen erfolgte die Koordination der einzelnen Projekte nicht, was zu vermeidbarem Mehraufwand führte. (TZ 10)



Für die Kalkulation und Preisbildung relevante Grundlagen wurden bei der Ausschreibung nicht vollständig angeführt und bei der Angebotsprüfung nicht eingeholt. (TZ 22)

Die Projektbuchhaltung ordnete die Eingangsrechnungen der Betonteile für fünf Durchlässe im Streckenabschnitt Purbach – Neusiedl am See drei statt fünf Durchlassobjekten zu. (TZ 24)

Die Sanierung eines Durchlasses für ein Gewässer erfolgte abweichend von der behördlichen Genehmigung. Der erforderliche Abtrag und neuerliche Aufbau des Bauwerks verursachte einen verlorenen Aufwand von 54.000 EUR. (TZ 21)

Im Bereich der Unterbauarbeiten wäre ein Einsparungspotenzial von bis zu 50.500 EUR möglich gewesen. Ursache für die Nichtverwirklichung waren Mängel bei der Abrechnung dieser Arbeiten. Außerdem entstand ein Mehraufwand durch die genehmigungswidrige Errichtung eines Objektes. (TZ 21, 22)

Die Fertigstellung der Schleife Eisenstadt wird sich verzögern. Eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG und dem Land Burgenland sowie die Aufnahme der wertangepassten Kostenprognose in die Finanzierungspläne fehlte. (TZ 6)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft und Land Burgenland

(1) Es wären die Planung und die Durchführung von Projekten klar voneinander abzugrenzen; die jeweiligen Maßnahmen wären inhaltlich – entsprechend dem Planungs- und Genehmigungsfortschritt mehrstufig – zu definieren. (TZ 11)

(2) Es wäre eine Vereinbarung hinsichtlich des verspäteten Fertigstellungstermins der Schleife Eisenstadt zu treffen und die wertangepasste Kostenprognose in die Finanzierungspläne der ÖBB-Infrastruktur AG und des Landes Burgenland aufzunehmen. (TZ 6)

(3) Es wäre eine Regelung für die nunmehr verpflichtende Aktivierung des Finanzierungsaufwands (IAS 23) für das Elektrifizierungsprojekt und für das Projekt „Schleife Eisenstadt“ zu treffen. (TZ 9)

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft

(4) Die unternehmensinterne Auftragsabwicklung wäre zu verbessern. (TZ 9)

(5) Die Angebotslegung und die Abrechnung von Leistungen sollte im Sinne der Kompatibilität von Angebot und Abrechnung weiterentwickelt sowie eine unterschiedliche Systematik vermieden werden. (TZ 9)

(6) Auf eine ordnungsgemäße Baudokumentation wäre zu achten. (TZ 9)

(7) Die Qualität von Kostenermittlungen wäre zu verbessern. (TZ 16)

(8) Sämtliche für die Kalkulation und Preisbildung relevanten Grundlagen sollten bei Ausschreibungen angeführt und bei der Angebotsprüfung eingeholt werden. (TZ 22)

(9) Der vertraglichen Warnpflicht bei Kostenänderungen wäre im Anlassfall rechtzeitig nachzukommen. (TZ 15)

(10) Die Form der Abrechnungen mit dem Land Burgenland sollte verbessert werden. (TZ 13)

(11) Die Herstellungskosten der Durchlassobjekte wären zu berichtigen. (TZ 24)

(12) Die Profilierung des Geländes entlang der Bahntrasse als auch der Sohle querender Gerinne sollte sorgfältig ausgeführt werden, um den Abfluss des Wassers nachhaltig zu gewährleisten. (TZ 23)

(13) Die Mängel in der Abrechnung der Unterbau-Arbeiten wären im Wege einer Prüfung der Schlussrechnungen zu beheben. (TZ 22)

Land Burgenland

(14) Die Rahmenpläne wären jährlich beim BMVIT bzw. bei der ÖBB-Infrastruktur AG einzuholen. (TZ 15)



ZULAGEN UND NEBENGEBÜHREN DER BUNDESBEDIENSTETEN; FOLLOW-UP- ÜBERPRÜFUNG

Das BKA und das BMF setzten die Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2007 veröffentlicht hatte, zum überwiegenden Teil um. Durch Streichung von Nebengebühren bzw. Zusammenfassung vergleichbarer Nebengebührenarbeitstitel wurde deren Anzahl bislang von 608 auf 258 verringert. Die Reduktion der Arbeitstitel um rd. 58 % brachte eine Verwaltungsvereinfachung mit sich.

Der aus einem neu erstellten Kernkatalog und neuen Ressortkatalogen bestehende Gesamtkatalog für Nebengebühren galt ab 2009 für neueintretende Bundesbedienstete oder bei Änderung der Anspruchsgrundlagen.

Gemäß Ministerratsvortrag sollten die Ausgaben für zeitliche Mehrleistungsvergütungen im Jahr 2007 um 6,7 % und 2008 um 10 % gegenüber 2006 reduziert werden. Mit Einsparungen von 34,99 Mill. EUR im Jahr 2007 wurde das Einsparungsziel nahezu vollständig erreicht; die Zielvorgabe des Jahres 2008 wurde nicht erreicht.

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung der Zulagen und Nebengebühren der Bundesbediensteten war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungüberprüfung (Reihe Bund 2007/5) abgegeben und deren Verwirklichung das BKA bzw. das BMF zugesagt hatte. (TZ 1)

Streichung von Nebengebührenarbeitstiteln

Die Empfehlung, Nebengebührenarbeitstitel, die nicht mehr zur Anwendung gelangt oder deren Anspruchsvoraussetzung nicht mehr gegeben waren, ersatzlos zu streichen, wurde vollständig umgesetzt. Durch Entfall bzw. Zusammenfassung vergleichbarer Nebengebührenarbeitstitel wurde deren Anzahl von 608 auf 258 verringert, das entspricht einer Reduktion um rd. 58 %. (TZ 2)

Nebengebührengesamtkatalog

Die Empfehlung des RH, das Ergebnis einer Nebengebührenreform in einem für alle Ressorts gültigen Gesamtkatalog darzustellen, wurde umgesetzt. Der aus einem neu erstellten Kernkatalog und neuen Ressortkatalogen bestehende Gesamtkatalog galt für



jene Bediensteten, die ab 2009 in den Bundesdienst eingetreten waren oder deren Anspruchsgrundlagen sich ab diesem Zeitpunkt geändert hatten. (TZ 10)

Aliquotierung von Nebengebühren

Der Empfehlung, bei Dienstverhinderung durch Krankheit eine Aliquotierung der pauschalierten Nebengebühren vorzunehmen und dies automationsunterstützt im Personalmanagement zu vollziehen, wurde entsprochen. (TZ 11)

Fahrtkostenzuschuss

Auf Empfehlung des RH wurde der Fahrtkostenzuschuss von den Tarifen der Verkehrsverbände entkoppelt und auf der Grundlage der Entfernung des Wohnorts zum Dienstort berechnet. Damit wird laut BKA ein jährliches Einsparungspotenzial von 800.000 EUR durch Reduzierung des Verwaltungsaufwands erreicht. (TZ 12)

Vielfalt an Nebengebührenarbeitstiteln

Jene Nebengebührenarbeitstitel, die in mehreren Dienststellen eines Ressorts bzw. in mehreren Ressorts gleichartig angewendet werden, wurden entsprechend der Empfehlung des RH auf einen Arbeitstitel zusammengeführt. (TZ 3)

Anspruchsvoraussetzungen

Der Empfehlung des RH, im Rahmen der vollständigen Überarbeitung des Nebengebührenwesens im künftigen Nebengebührengesamtkatalog bei den einzelnen Arbeitstiteln auch die Anspruchsvoraussetzungen festzulegen, wurde entsprochen. (TZ 5)

Zusammenfassung kombinierter Nebengebühren

Entsprechend der Empfehlung des RH wurden, die zu einem Anspruchsgrund vorliegenden kombinierten Nebengebühren zusammengefasst und einer einzigen Nebengebührenkategorie zugeordnet. (TZ 7)

Kennzeichnung der Nebengebührenarbeitstitel

Die Empfehlungen, für Nebengebühren eine eindeutige Bezeichnungssystematik zu entwickeln, jedem Nebengebührenarbeitstitel einen eindeutigen Zifferncode zuzuordnen und die Voranschlagsuntergliederungen der Nebengebühren für alle Ressorts einheitlich zu gestalten, wurden durch die neue Bezeichnung „Vergütung“ und bezüglich der



Voranschlagsuntergliederung umgesetzt, jedoch bezüglich der eindeutigen Codierung nicht umgesetzt. (TZ 9)

Steuerrechtliche Behandlung von Nebengebühren

Die Empfehlung des RH, jeweils alle zu einem Anspruchsgrund vorliegenden Nebengebühren zu einem einzigen Nebengebührenarbeitstitel zusammenzufassen, diesen einer einzigen Nebengebührenkategorie zuzuordnen und somit einheitlich zu versteuern, wurde im Bereich des Kernkatalogs vollständig, in den Ressortkatalogen teilweise umgesetzt. (TZ 4)

Berufsbildbezogene Nebengebührenarbeitstitel

Der Empfehlung, berufsbildbezogene Nebengebührenarbeitstitel zu entwickeln, wurde nur in einzelnen Fällen entsprochen. (TZ 6)

Abwesenheit vom Dienst

Nicht umgesetzt wurde die Empfehlung, bei einer ungerechtfertigten Abwesenheit die Bezüge und die pauschalierten Nebengebühren bereits ab dem ersten Tag der ungerechtfertigten Abwesenheit einzustellen. (TZ 13)

Systematik der Nebengebührenschlüssel

Die Empfehlung des RH, die vorliegenden 1.500 verschiedenen Schlüsselwertdatensätze der Besoldung, welche die sozialversicherungs-, pensions- und steuerrechtliche Behandlung definierten, weitgehend auf die 15 Nebengebührenkategorien zu reduzieren, wurde nicht umgesetzt. (TZ 8)

Umsetzung von Einsparungsmöglichkeiten

Gemäß Ministerratsvortrag sollten die Ausgaben für zeitliche Mehrleistungsvergütungen im Jahr 2007 um 6,7 % und 2008 um 10 % gegenüber 2006 reduziert werden. Mit Einsparungen von 34,99 Mill. EUR im Jahr 2007 wurde das Einsparungsziel von 36,87 Mill. EUR nahezu vollständig erreicht. Die Zielvorgabe des Jahres 2008 (Ausgaben 2006 minus 10 %) wurde nicht erreicht. Durch wesentliche Mehrausgaben in zwei Ressorts übertrafen die Ausgaben für das Jahr 2008 jene von 2006 um rd. 8,29 Mill. EUR. (TZ 14)

Der RH stellte fest, dass von zwölf überprüften Empfehlungen des Vorberichts sieben vollständig, drei teilweise und zwei nicht umgesetzt wurden.

Außerdem konnten die Ausgaben für Mehrleistungsvergütungen im Jahr 2007 gegenüber 2006 insgesamt um rd. 35 Mill. EUR reduziert werden.

Der RH hielt folgende Empfehlungen weiter aufrecht:

Bundeskanzleramt

(1) In jenen Ressortkatalogen, die noch nicht umfassend überarbeitet bzw. vereinfacht wurden, wären jeweils alle zu einem Anspruchsgrund vorliegenden Nebengebühren zu einem einzigen Nebengebührenarbeitstitel zusammenzufassen, diesen einer einzigen Nebengebührenkategorie zuzuordnen und somit einheitlich zu versteuern. (TZ 4)

(2) Nebengebührenarbeitstitel zu gleichen Arbeitsumfeldern wären in den Ressortkatalogen zu einem berufsbildbezogenen Nebengebührenarbeitstitel zusammenzufassen. (TZ 6)

(3) Eine Novelle des Gehaltsgesetzes wäre an den Bundesgesetzgeber heranzutragen, wonach bei einer ungerechtfertigten Abwesenheit die Bezüge und die pauschalierten Nebengebühren bereits ab dem ersten Tag der ungerechtfertigten Abwesenheit einzustellen sind. (TZ 13)

Bundesministerium für Finanzen

(4) Die vorliegenden 1.500 verschiedenen Schlüsselwertdatensätze der Besoldung, welche die sozialversicherungs-, pensions- und steuerrechtliche Behandlung definierten, wären weitgehend auf die 15 Nebengebührenkategorien zu reduzieren. (TZ 8)

(5) Jedem Nebengebührenarbeitstitel wäre ein eindeutiger Zifferncode zuzuordnen. (TZ 9)